



An das  
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 24.5.2019  
GZ: 286/19

**BMDW-21.020/0024-III/8/2019**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 geändert wird;**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am 10. Mai 2019 eingelangt, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 24. Mai 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die ÖNK begrüßt den Entwurf, der die zeitgerechte Umsetzung von EU-Recht ebenso bewirkt wie einen Schutz des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Im Detail erlaubt sich die ÖNK auf folgende Punkte hinzuweisen:

#### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

1. § 25a Abs 1 und 2 der Novelle sehen eine Genehmigungspflicht nur bei „Share-Deals“ vor. Wenngleich es unwahrscheinlich ist, so wäre es doch möglich, dass das Zielobjekt im Wege eines „Asset-Deals“ erworben wird. Daher könnte in diese Bestimmungen auch der Erwerb im Wege eines „Asset-Deals“ aufgenommen werden.
2. § 25a Abs 2 Z 3 der Novelle sieht die Anwendbarkeit derselben dann vor, wenn der Erwerber kein EU-Bürger oder Bürger des EWR/Schweiz oder eine entsprechende Gesellschaft ist. Diese Bestimmung könnte leicht durch Schachtelkonstruktionen umgangen werden. Klarstellend sollte daher festgehalten werden, dass die Anwendbarkeit schon dann gegeben ist, wenn der Erwerber mittelbar oder unmittelbar kein solcher Bürger bzw keine solche Gesellschaft ist, also der wirtschaftliche Eigentümer kein EU-Bürger, EWR-Bürger oder Schweizer ist oder eine juristische Person zwar den Sitz in einem dieser Staaten hat, der wirtschaftliche Eigentümer dieser juristischen Person aber nicht (siehe dazu auch § 25a Abs 4c des Entwurfs, der zwar die Zusammenrechnung von Stimmrechten vorsieht, aber dennoch darauf abstellt (Verweis auf Abs 2 Z 3), dass der unmittelbare Erwerber den Sitz außerhalb der EU/EWR/Schweiz hat).
3. In § 25a Abs 4 der Novelle wird eine grundsätzliche Grenze für die Bewilligungspflicht von 25% gezogen. Hier wäre zu berücksichtigen, dass auch eine Beteiligung von weniger als 25% dann beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen vermitteln kann, wenn diese Beteiligung mit Sonderrechten oder Vetorechten verbunden ist. Dieser Fall könnte durch Anhängen der Wortfolge „und der Erwerber auch sonst keinen bestimmenden Einfluss auf das Unternehmen hat.“ erfasst werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)